

Statuten

des Vereins

BIO GRISCHUN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen BIO GRISCHUN besteht mit Sitz in Thusis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Produktion, Handel, Verarbeitung und Konsum von Bündner Bioprodukten. Er unterstützt die Mitglieder bei ihrer Arbeit.

Zur Erreichung seines Ziels entfaltet der Verein folgende Aktivitäten:

- Er schafft Kontakte zu Konsumierenden, Handel und Betrieben der Lebensmittelverarbeitung
- Er setzt sich gegenüber Abnehmern für gerechte Produzentenpreise ein
- Er informiert die Bevölkerung über den biologischen Landbau
- Er fördert den Absatz von Bioprodukten
- Er fördert die Weiterbildung der Biobäuerinnen und Biobauern

BIO GRISCHUN vertritt die Bündner Biobäuerinnen und Biobauern gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Bauernorganisationen. Der Verein vertritt die Interessen der Bündner Biobäuerinnen und Biobauern in der Bio Suisse, der er als Mitgliedorganisation angehört.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei BIO GRISCHUN können erwerben:

Art. 3

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung (eine Stimme pro Betrieb, bei Betriebsgemeinschaften Anzahl Stimmen gemäss Anzahl zusammengelegte Betriebe) können werden:

- Bio-Knospe-Produzenten: Jeder nach den Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Betrieb im Kanton Graubünden und in angrenzenden Gebieten
- Bio-Produzenten: Jeder nach der Schweizer Bioverordnung anerkannte Biobetrieb im Kanton Graubünden und in angrenzenden Gebieten

Art. 4

Passivmitglieder (Fördermitglieder)

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können werden:

- Verarbeiter und Händler: Unternehmen, die Bioprodukte herstellen, handeln oder vermarkten und sich für die einheimische Produktion, Glaubwürdigkeit, Markttransparenz und die nachhaltige Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen

- Konsumierende, die sich für die Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen
- Organisationen, welche die Ziele von Bio Grischun unterstützen

Art. 5 Eintritt

- Bio-Produzenten werden vom Vorstand aufgenommen, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.
- Knospe-Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft bei BIO GRISCHUN beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.
- Passivmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme von Passivmitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle
- bei Passivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied das wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt oder den Verein schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8

Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten

Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und mindestens in einer Mitgliedorganisation von Bio Suisse nach freier Wahl. Falls der Knospe-Produzent in mehreren Mitgliedorganisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann er sich für eine so genannte Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedorganisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitgliedorganisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jeder Mitgliedorganisation). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der Erstmitgliedschaft BIO GRISCHUN innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Geschäftsprüfungskommission
- E) Die Delegierten für die Bio Suisse

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von BIO GRISCHUN. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- Definitiven Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Geschäftsprüfungs-kommission und der Delegierten für die Bio Suisse
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses. Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Art. 11

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Falls es die aktuelle Situation erfordert, kann die Generalversammlung schriftlich durchgeführt werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Art. 13

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einladung erfolgt mittels Ausschreibung in der Zeitschrift „Bündner Bauer“. Bei Statutenänderungen muss auch deren wesentlicher Inhalt erwähnt werden. Anträge müssen bis Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Auf Verlangen erfolgt eine Wahl oder Abstimmung schriftlich.

B) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Er wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung eine Präsidentin / einen Präsidenten oder zwei Co-Präsidentinnen / Co-Präsidenten. Dieser fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen
- Wahl der Angestellten der Geschäftsstelle
- Beschluss über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

Art. 17

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen je zu Zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin einzeln.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erstellt für diese ein Pflichtenheft und überprüft deren Tätigkeit. Die Geschäftsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

D) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 19

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnung und die Geschäfte des Vorstandes. Sie wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

E) Die Delegierten für die Bio Suisse

Art. 20

Der Verein BIO GRISCHUN wird bei der Bio Suisse durch die ihm zustehende Anzahl Delegierte vertreten.

IV Finanzielle Bestimmungen

Art. 21

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Darlehen, Beiträgen, Spenden
- Erlös aus Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsstelle

Art. 22

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

V Statutenrevision, Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Statutenrevision wird durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen.

Art. 25

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung erforderlich. Ein nach Tilgung der Schulden verbleibendes allfälliges Vermögen wird zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

Diese Statuten wurden an der schriftlichen Generalversammlung vom April 2021 verabschiedet.